

# GR\_GERICHTE A 2004 79 vom 7. Januar 2005

GR Gerichte, 2005-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_A\\_2004\\_79](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2004_79)

FR: GR\_GERICHTE A 2004 79 du 7 janvier 2005

IT: GR\_GERICHTE A 2004 79 del 7 gennaio 2005

## Regeste

Wasser-, Abwasser- und Kehrichtgebühren | Benutzungsgebühren

## Erwägungen

### E. 3

Mit Entscheid vom 18. August 2004 wies die Gemeinde ... die Einsprache ab. Der von den Einsprechern angestellte Vergleich mit ... werde dem Modell ... wenig gerecht. Zudem seien in ... in den letzten Jahren generell zu tiefe Verbrauchsgebühren erhoben worden. Schliesslich seien die Infrastrukturkosten für die Abwasserentsorgung, die Wasserversorgung und die Kehrichtentsorgung auf eine Spitzenauslastung auszulegen, und die Fixkosten dieser Anlagen betrügen weit mehr als 50 %; diesem Umstand werde mit einem höheren Grundgebührenanteil Rechnung getragen.

### E. 3.5

% Fr. 90.00 20.0 % Fr. 82.80 18.7 % Kehricht Grundgebühr Fr. 1'733.05 86.1 % Fr. 360.90 87.6 % Fr. 360.90 88.5 % Kehricht Mengengebühr Fr. 279.05 13.9 % Fr. 51.00 12.4 % Fr. 46.90 11.5 % Total Grundgebühr Fr. 6'601.48 92.5 % Fr. 923.05 84.5 % Fr. 923.05 85.6 %

Total Mengengebühr Fr. 537.72 7.5 % Fr. 168.75 15.5 % Fr. 155.25 14.4 % Gestützt auf diese Tabelle machten die Einsprecher geltend, das Äquivalenzprinzip sei verletzt. Die Gebühr stehe in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung. Das Bundesgericht habe ausgeführt, dass bei der Kehrichtentsorgung die Grundgebühr etwa einen Drittel der gesamten Entsorgungskosten ausmachen sollte, und dass bei Wasser und Abwasser die Grundgebühren tiefer sein sollten als die Mengengebühren.

### E. 4

Gegen diesen Entscheid erhoben ... am 3. September 2004 rechtzeitig Rekurs ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Sie beantragten die Reduktion der Gebühren entsprechend dem Bundesgerichtsentscheid 2P.266/2003. Zur Begründung verwiesen sie auf die Argumente in der Einsprache. Zudem machten sie geltend, die Verbrauchsgebühr für den Kehricht werde aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben, was bundesrechtswidrig sei (BGE 129 I 290 = 2P.31/2003). Die Gemeinde hätte in ihrem Fall aufgrund des Missverhältnisses zwischen Grund- und Verbrauchsgebühr eine Sonderregelung gestützt auf Art. 27 Ziff. 3 des kommunalen Reglements über die Abfallbewirtschaftung (AbR) vornehmen können. Dass die Verbrauchsgebühren generell zu tief angesetzt worden seien, sei unerheblich. Einerseits sei es Sache der Gemeinde die Gebühren korrekt anzusetzen, und andererseits läge selbst bei Verdoppelung der Verbrauchsgebühr 2002 und 2003 in ihrem Falle ein rechtswidriges Missverhältnis zwischen Grund- und Verbrauchsgebühr vor. Es

treffe schliesslich auch nicht zu, dass die Auslegung der Infrastruktur auf Spitzenbelastungen einen höheren Anteil der Grundgebühr rechtfertige, werde dies doch bereits durch die einmaligen Anschlussgebühren der Grundeigentümer erfasst.

#### **E. 5**

Die Gemeinde ... beantragte die Abweisung des Rekurses. Die Grundgebühren stünden in einem durchaus zulässigen Verhältnis zu den Mengengebühren. Verursacher- und Äquivalenzprinzip sowie Gleichbehandlungsgebot würden nicht verletzt.

#### **E. 6**

Der angefochtene Entscheid und die diesem zugrunde liegende Gebührenrechnung erweisen sich somit als rechtmässig und der dagegen erhobene Rekurs ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Gerichtskosten zu Lasten der unterliegenden Rekurrenten. Diese haben zudem die anwaltlich vertretene Rekursgegnerin aussergerichtlich zu entschädigen (Art. 75 VGG).

Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 221.-- zusammen Fr. 1'721.-- gehen unter solidarischer Haftung je zur Hälfte zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. ... entschädigen je zur Hälfte und unter solidarischer Haftung die Gemeinde ... aussergerichtlich mit je Fr. 600.--(insgesamt Fr. 1'200.--).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.